

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 5/11 B

L 11 KR 801/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 KR 3061/08 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. August 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterinnen
H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Dezember 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit begehrt der Kläger die Feststellung, dass eine Erklärung der beklagten Krankenkasse gegenüber einer Apotheke, bei der er Medikamente bezogen hat, wonach der Kläger nicht mehr bei der Beklagten versichert sei und deshalb Kosten für die Medikamente nicht übernommen werden könnten, rechtswidrig war. Hilfsweise begehrt er deren Aufhebung.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 14.12.2010 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit des Urteils kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.
- 4 Der Kläger stützt sich allein auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Er macht eine Abweichung des Berufungsurteils von einer Entscheidung des BSG geltend (B 3 KR 13/08 R). Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger unterlässt es bereits, einen Rechtssatz des LSG, mit dem dieses von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abgewichen sein soll, mit der erforderlichen Klarheit zu



benennen. Stattdessen zitiert er zwei einzelfallbezogene und damit nicht als Rechtssatz, also als verallgemeinerungsfähige, nicht lediglich auf die Würdigung des Einzelfalls bezogene rechtliche Aussage (vgl. *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl, § 160 RdNr 13 mwN*), erkennbare Passagen aus den Entscheidungsgründen des LSG: Danach ist sowohl die Fortsetzungsfeststellungsklage als auch die hilfsweise geltend gemachte Anfechtungsklage unzulässig, da kein Verwaltungsakt vorliegt, weil es hierfür an einem Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen der Beklagten und der Apotheke gefehlt hat und auch eine Auslegung der konkreten Erklärung nichts anderes ergab. Am ehesten der Darlegung eines Rechtssatzes iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG entspricht die hieran anschließende Folgerung des Klägers, wonach die zitierten Sätze klar zu erkennen gäben, dass das LSG davon ausgehe,

"das ein zivilrechtliches Verhältnis im Sinne einer Gleichordnung zwischen Apotheke und Krankenkasse besteht".

- 6 Als Rechtssatz des BSG, von dem das LSG abgewichen sein soll, zitiert der Kläger - mit einigen Fehlern - eine Passage aus dem Urteil vom 17.12.2009 - B 3 KR 13/08 R (*BSGE 105, 157 = SozR 4-2500 § 129 Nr 5*), das er durch Angabe nur des Aktenzeichens B 3 KR 13/08 R und einer Randnummer (*RdNr 10*) noch ausreichend kenntlich gemacht hat:

"Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes waren die Leistungserbringer rechtlichen Beziehungen zwischen den Krankenkassen und den Apotheken, sowie den anderen nicht ärztlichen Leistungserbringern bis zum 31.12.1999 dem Zivilrecht zuzuordnen. Im Gegensatz dazu waren das Vertragsarztrecht und das Leistungserbringerrecht der Krankenhäuser seit jeher öffentlich-rechtlich geprägt (Zitat von Rechtsprechung). Seit der Neufassung des § 69 SGB V durch das GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 (GKV-GRG 2000) vom 22.12.1999 zum 1.1.2000 sind die Rechtsbeziehungen der Krankenkassen zu sämtlichen Leistungserbringern, also den Krankenhäusern, Vertragsärzten, Apotheken und allen sonstigen nichtärztlichen Leistungserbringern, ausschließlich sozialversicherungsrechtlicher Natur und damit dem öffentlichen Recht zuzuordnen (BT-Drucks. 14/1245 Seite 67 f.; *BSGE 89, 24, 30 f. SozR 3-2500, § 69 Nr. 1; BSG SozR 4-2500 § 69 Nr. 1 Randnr. 14, 17, 18*)".

- 7 Es kann dahinstehen, ob der Kläger überhaupt in der gebotenen Weise einen tragenden abstrakten Rechtssatz des Berufungsgerichts und einen für widersprechend gehaltenen abstrakten Rechtssatz des BSG benannt hat. Jedenfalls hätte es im Hinblick darauf, dass sich das Berufungsgericht zur Darlegung der rechtlichen Maßstäbe, anhand derer es die Umstände des konkreten Falls beurteilt hat, innerhalb der zweiten vom Kläger zitierten Passage ausdrücklich auf Rechtsprechung des 3. Senats des BSG beruft, von dessen späterer Rechtsprechung es abgewichen sein soll, und an keiner Stelle seines Urteils zu erkennen gibt, von darin enthaltenen Rechtssätzen abweichen oder abweichende eigene Rechtssätze aufstellen zu wollen, eingehender Ausführungen dazu bedurft, dass die Rechtsauffassung des LSG nicht nur auf einer - im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtlichen - falschen Rechtsanwen-



dung beruht. Zwar kann das LSG von einer Entscheidung ua des BSG auch dann abweichen, wenn es einen der höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprechenden Rechtssatz nur sinn- gemäß und in scheinbar fallbezogene Ausführungen gekleidet entwickelt. In diesem Fall ist je- doch darzulegen, dass sich dieser Rechtssatz nicht erst nachträglich logisch induktiv aus der Urteilsbegründung ableiten lässt, sondern dass sich aus den Ausführungen des Berufungsurteils unzweifelhaft die Deduktion des gefundenen Ergebnisses aus dem sich aus der Entscheidung selbst schlüssig ergebenden Rechtssatz, den das LSG als solchen auch tatsächlich vertreten wollte, erkennen lässt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).

- 8 Dem genügt die Beschwerdebegründung nicht. Vielmehr rügt der Kläger an Stelle eines Wider- spruchs abstrakter Rechtssätze im Kern die Rechtsanwendung durch das LSG, was auch an- hand verschiedener Formulierungen in den weiteren Ausführungen der Beschwerdebegründung deutlich wird: So "verstößt" die Entscheidung des LSG "schlicht und ergreifend gegen höchstrichterliche Rechtsprechung". Die vom LSG vertretene Rechtsauffassung habe "bis zum 31.12.1999, aber nicht mehr ab 01.01.2000" gegolten. Auch rügt der Kläger die "Nichtberücksichtigung dieser Rechtsprechung und veränderten Gesetzeslage" und führt abschließend aus: "Damit stehen die Entscheidungsgründe des Landessozialgerichts Baden-Württemberg krass im Gegensatz zu den Entscheidungsgründen des Bundessozialgerichts" und dass "die Entscheidung des Landessozialgerichts Baden- Württemberg sich nicht im Rahmen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hält". Auf eine - hierin ausschließlich zum Ausdruck kommende - bloße fehlerhafte Rechtsanwendung kann aber das Revisionszulassungsbegehren wegen Divergenz nicht gestützt werden.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

